



KiföG Basis Info

Betriebserlaubnis

Landesförderung

Hessisches Sozialministerium



Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Was sich ab dem 1. Januar 2014 ändert Erläuterungen zum Gesetz
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)







Änderungen durch das KiföG

Grundsätzliches: Übergang von der Objekt- zur Subjektförderung. Zusammenführung mehrerer Regelungstatbestände, Gesetz und Ausführungsverordnung.

- 1. Fachkraftkatalog
- Personalbedarf
- 3. Gruppengrößen
- 4. Neue Fördertatbestände und Förderpauschalen
- 5. Neues Betriebserlaubnisverfahren / Meldepflichten
- 6. Übergangsregelung





1. Fachkraftkatalog

- Der Fachkraftkatalog der MVO wird weitestgehend übernommen.
- Neu hinzu kommen nach §25b Abs.1 Nr.14 staatlich anerkannte Kindheitspädagogen.





2. Personalbedarf §25c

Der Personalbedarf wird kindbezogen berechnet:

Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert + 15% Ausfallzeiten

Auf die Regelung von zusätzlichen Zeiten insbesondere für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten wird hingewiesen [§25a]

Fachkraftfaktoren

Kinder von 0-3 Jahren: Faktor 0,2

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt: Faktor 0,07

Schulkinder: Faktor 0,06





Betreuungsmittelwerte

Es werden nicht mehr die tatsächlichen Öffnungszeiten berücksichtigt, sondern daraus abgeleitet nach vier Betreuungszeitmittelwerten, basierend auf wöchentlichen

Betreuungszeiten, unterschieden:

Betreuungsmittelwerte				
= oder < 25 h	22,5 Std.			
> 25-35 h	30,0 Std.			
> 35-45 h	42,5 Std.			
> 45 h	50,0 Std.			





3. Gruppengröße §25d

Die max. Gruppengröße liegt bei **25 anwesenden Kindern**. Hierbei werden diese altersabhängig nach unterschiedlichen Faktoren gewichtet:

Kinder ab 3 Jahre Faktor 1,0

Kinder 2-3 Jahre Faktor 1,5

Kinder 0-2 Jahre Faktor 2,5

Die max. Gruppengröße für Krippengruppen liegt bei 12 Kindern.





Personalberechnung: Fachkraftfaktor pro Kind							
Altersgruppe	Betreuungsmittelwert Std. / Woche	Vertraglich aufgenommene Kinder	Fachkraftfaktor	Fachkraftstd. / Woche			
0-3 Jahre	22,5	1	0,2	4,50			
	30,0 2		0,2	12,00			
	42,5	1	0,2	8,50			
	50,0	3	0,2	30,00			
3-6 Jahre	22,5	0	0,07	0,00			
	30,0	0,0		6,30			
	42,5	2	0,07	5,95			
	50,0	3	0,07	10,50			
Gesamtsumme + 15% Ausfallzeiten		15		77,75 89,41			





Beispiel Belegungsstruktur bezogen auf 8h Betreuung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Faktor	Anwesende Kinder	Kontrollsumme	Personalstellen
1	Kinder 0-2	2,5	5	12,5	1,15
2	Kinder 2-3	1,5	2	3	0,47
3	Kinder 3-6	1	7	7	0,58
4	Schulkinder	1	2	2	0,17
	Summe			24,5	2,37



- 4. Neue Fördertatbestände und Förderpauschalen Detailinfos unter Landesförderung
- 5. Neues Betriebserlaubnisverfahren / Meldepflichten
 Detailinfos unter Betriebserlaubnis





6. Übergangsregelung §57

Wer über eine am **31.12.2013 gültige Betriebserlaubnis** verfügt, kann i.d.R. grundsätzlich bis zum 01.09.2015 nach den Regelungen der MVO vom 17.12.2008 in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung den Betrieb fortführen.

Verantwortlich für die BE ist der Träger.





KiföG Basis Info

Betriebserlaubnis

Landesförderung

Hessisches Sozialministerium



Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Was sich ab dem 1. Januar 2014 ändert Erläuterungen zum Gesetz
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)







Gültige BE – MVO 2001

- Personalbedarf gem. MVO 2008
- Übergangsfrist bis 01.09.2015

Gültige BE – MVO 2008

- Übergangsfrist bis 01.09.2015
 - Informationen auf unserer Website
 - Ansprechpartner_innen sind Fachberatung und Jugendamt



- Mit der Einführung des KiföG sollen alle Kitas in Hessen eine neue BE erhalten. Die Umstellung erfolgt nach und nach ...
- BE vor 2001 muss neu beantragt werden, wenn diese eine ausdrückliche
 Personalfestlegung beinhaltet.





Bei allen Betriebsveränderungen muss ein Antrag Betriebserlaubnis (Änderungsantrag) gestellt werden. Die BE wird nach KiföG erteilt. Hierbei ist anzukreuzen "Inanspruchnahme der Übergangsfrist" d.h. dass bis spätestens 01.09.2015 nach MVO 2008 weiter gearbeitet wird.

Es sollte von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht und nach MVO 2008 weitergearbeitet werden.





O Ausnahmen:

- > Eröffnung einer neuen Tageseinrichtungen.
- ➤ Krippen mit BE nach MVO 2008 mit 10 Kindern, die jedoch mit 12 Kindern weiter arbeiten möchten. Hier ist die Anwendung der MVO 2008 nicht mehr zulässig und der Träger muss eine BE nach KiföG beantragen und den Personalbedarf auch nach KiföG berechnen.
- ➤ Merkblatt **Meldepflicht** Link Website





Beratung / Unterstützung

- 1. Die regionale Fachberatung der EKHN
- 2. Fachdienste / Jugendamt





KiföG Basis Info

Betriebserlaubnis

Landesförderung

Hessisches Sozialministerium



Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Ein Überblick für die Fachpraxis

- Was sich ab dem 1. Januar 2014 ändert Erläuterungen zum Gesetz
- Gesetzestext (Auszug HKJGB)







Landesförderung / Betriebskostenförderung §32

1. Allgemeine Regelungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Träger, die am 01.03. des Kalenderjahres über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Für Einrichtungen, die täglich durchgehend länger als sechs Stunden geöffnet sind, soll sich die Betriebserlaubnis auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.





Landesförderung §32

- 1. Allgemeine Regelungen zur Förderung
- Antragstellung erfolgt durch den Träger
- Antragstellung /Antragsformular:
 - Hinweis: Die Förderanträge werden nicht mehr an die Träger/Kindertagesstätten versandt!
 - → Download unter: www.RP-Kassel.de
- Antragsfrist ist der 01. Juni des Kalenderjahres





Landesförderung §32

1. Allgemeine Regelungen

- Die Bewilligungen und die Abschlusszahlungen erfolgen im November des Kalenderjahres.
- Ein Antrag auf Abschlag kann zusammen mit dem Förderantrag gestellt werden (bis zu 50% der Vorjahresförderung werden bis zum 01.03. des Folgejahres ausgezahlt).
 - → Abschlag sollte unbedingt beantragt werden!
 - → Bankverbindung der RV muss angegeben werden!





Landesförderung §32

1. Allgemeine Regelungen

- Verwendungsnachweispflichten gibt es grundsätzlich nicht. Angaben im Antrag werden jedoch stichprobenartig auf Richtigkeit geprüft.
- Unterlagen zur Dokumentation der Antragsangaben,
 - z. B. Betreuungsverträge, sind 5 Jahre aufzubewahren.





Landesförderung / Betriebskostenförderung §32

1. Allgemeine Regelungen

 Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 01. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich §32 Abs. 7





- Differenzierung nach Altersgruppen
 - Kinder unter drei Jahren
 - Kinder ab drei Jahren
 - Kinder ab dem Schuleintritt nur bei Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, keine Förderung für Kinder in Hortgruppen





- Differenzierung nach Betreuungszeitkategorien
 - Betreuungszeit bis 25 Wochenstunden
 - über 25 bis zu 35 Wochenstunden
 - über 35 Wochenstunden...bezogen auf die vertraglich vereinbartenBetreuungszeiten





- Förderbeträge für freigemeinnützige Träger Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - bis zu 25 Stunden 2.070 Euro
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.100 Euro
 - mehr als 35 Stunden 4.130 Euro





- Förderbeträge für freigemeinnützige Träger Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - bis zu 25 Stunden 500 Euro
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro
 - mehr als 35 Stunden 880 Euro





- Förderbeträge für freigemeinnützige Träger Kinder ab dem Schuleintritt
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 420 Euro
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro
 - mehr als 35 Stunden 750 Euro





- 2. Die Fördertatbestände
- 2.2 Qualitätspauschale §32 Abs. 3 → Neu
- Förderbetrag 100 Euro pro Kind
- Zwei Voraussetzungen
 - Die p\u00e4dagogische Konzeption spiegelt die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan wieder

Und...





2.2 Qualitätspauschale §32 Abs. 3 → Neu

...und.....Entweder ...

➤ Teilnahme an Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) mindestens einer Fachkraft

oder...

Die Tageseinrichtung wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur p\u00e4dagogischen Arbeit nach den Grunds\u00e4tzen und Prinzipien des BEP beraten und begleitet





2.2 Qualitätspauschale §32 Abs. 3 → Neu

Prüfungsrelevante Unterlagen

- Schriftliche Konzeption der Einrichtung
- Teilnahmebescheinigung an geeigneter Fortbildung
- Bescheinigung des Beratungsverhältnis
- Besprechungsprotokolle
- Schriftwechsel





- 2.3 Förderung Schwerpunkt Kitas §32 Abs. 4 → Teilw. Neu
- Förderbetrag beträgt pro Kind welches mindestens eines von zwei Merkmalen erfüllt - 390 Euro auch für Schulkinder, die in einer Hortgruppe betreut werden
 - → sofern diese Kinder mindestens
 - 22 Prozent der gesamten Kinder ausmachen





2.3 Förderung Schwerpunkt Kitas §32 Abs. 4 -> Teilw. Neu

Fördervoraussetzungen

entweder

➤ In der Familie des Kindes wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen

oder

Der Teilnahme- und Kostenbeitrag für das Kind wird ganz oder teilweise vom Jugendamt bezahlt





2.3 Förderung Schwerpunkt Kitas §32 Abs. 4 -> Teilw. Neu

Verwendungszweck

- Unterstützung der Sprachförderung
- Förderung Gesundheit, soziale, kulturelle, interkulturelle Kompetenzen
- Förderung Bildungs- u. Erziehungspartnerschaft
- Unterstützung Vernetzung der Einrichtung im Sozialraum





- 2.3 Förderung Schwerpunkt Kitas §32 Abs. 4 -> Teilw. Neu
- Prüfungsrelevante Unterlagen

Angaben zur Kinder- u. Jugendhilfestatistik, Mitteilung des Trägers der Jugendhilfe bzgl. Beitragsübernahme nach §90 SGB VIII, Nachweis der dem Verwendungszweck entsprechenden Aktivitäten.

→ Wenn die Quote 22% am 01.03.2014 nicht erreicht wurde, sollten bestehende Personalstunden für Zusatzpersonal Sonderpersonal schnellstmöglich abgebaut werden





2.4 Integrations-Pauschale §32 Abs. 5

- Förderbetrag pro Kind mit Behinderung bis zum Schuleintritt 2.340 Euro
- Fördervoraussetzung
 - Vorliegen des positiven Bescheids des zuständigen Sozialhilfeträgers analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz





2.5 Kleinkita-Pauschale §32 Abs. 6

- Förderbetrag pro Tageseinrichtung 5.500 Euro
- Fördervoraussetzung
 - Die Anzahl der insgesamt vertraglich aufgenommenen Kinder darf die Größe einer Gruppe gem. §25 d Abs. 1 nicht überschreiten

Verwendung

Für zusätzliches Personal





- 2. Die Fördertatbestände
- 2.7 Sonstige Fördertatbestände

Freistellung vom Teilnahme u. Kostenbeitrag im letzten Kindergartenjahr §32c

Keine inhaltliche Veränderung zur bisherigen Regelung

→ Zu beantragen von der Stadt/Kommune





2.7 Sonstige Fördertatbestände

Investive Landeförderung §32d

Die bisherigen Regelungen werden grundsätzlich weitergeführt, jedoch auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet

→ Zu beantragen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe





2.7 Sonstige Fördertatbestände

Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote §32d

Förderung von Modellvorhaben u. sonstigen Maßnahmen; "Weiterführung der Offensive für Kinderbetreuung"





Nicht mehr gültige Fördertatbestände ab 2014

- Wegfall der Grundpauschale auf Basis der genehmigten Plätze
- Neuplatz-Bonus für Kinder unter 3 Jahren
- Förderung der Umsetzung der neuen MVO vom 17.12.2008





Ab 2014 bestehende Fördertatbestände im Überblick

Darstellung des RP Kassel

Antrag Betriebskostenförderung





Berücksichtigung der Landesförderung bei der Haushaltsplanung

Planung 2014

Es wurde entschieden die neuen Pauschalen und Fördertatbestände nicht zu berücksichtigen, da die politische Situation noch unklar war und die Basis für eine qualitativ gute Planung (genaue Belegungsstruktur) nicht gegeben war.





Berücksichtigung der Landesförderung bei der Haushaltsplanung

Planung 2015

➤ Im Frühjahr 2014 werden alle Träger dazu aufgerufen ihre Belegungsstruktur zum 01.03.14 einzureichen und eine Einschätzung für das Jahr 2015 vorzunehmen. Diese Angaben können von den Regionalverwaltungen für die Haushaltsplanung 2015 herangezogen werden KiföG-Rechner





Handhabung der Landesfördermittel nach KiföG in der Jahresabrechnung der Kindertagesstätten

- Grundpauschalen
 - → Ohne bestimmte Zweckbindung; werden dem kommunalem Anteil zugerechnet
- Qualitätspauschale
- Förderung Schwerpunkt-Kita
- Integrationsförderung
- Kleinkita-Pauschale
 - → Sog. projektbezogene Förderungen sind zweckgebunden einzusetzen





- 2.6 Förderung Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas §32b Abs. 1 und 2
- Förderbetrag pro Tageseinrichtung 500 Euro
- Wer muss beantragen /...ist f\u00f6rderbeg\u00fcnstigt?
 \u00f6fentliche u. freigemeinn\u00fctzige Tr\u00e4ger der Fachberatung
- Fördervoraussetzung
 - ➤ Die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung der Kitas bezogen auf Grundsätze u. Prinzipien des BEP und der Umsetzung der Zwecke der Schwerpunkt-Kitas





2.6 Förderung Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas §32b Abs. 1 und 2

- Träger der Fachberatung für alle Kindertagesstätten der EKHN ist das Zentrum Bildung (die Beauftragung basiert auf der Kindertagesstättenverordnung der EKHN, § 4 Abs. 7)
- Es ist erforderlich, dass die Leitungen der Kindertagesstätten dem Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung bestätigen, dass die Fachberatung in Ihrer Kindertageseinrichtung gemäß den vorgenannten Kriterien sichergestellt ist und ein entsprechendes Beratungsverhältnis besteht.





2.6 Förderung Fachberatung zum BEP und für Schwerpunkt-Kitas §32b Abs. 1 und 2

 Eine Bestätigung an externe Träger von Fachberatung ist aufgrund der Festlegung in der KiTaVO der EKHN nicht möglich.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ergänzende Informationen finden Sie unter:

http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/476.0.html

Außerdem werden Sie vom Fachbereich Kindertagesstätten rechtzeitig über Wesentliches informiert.